

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1999

Geschäftszahl

99/12/0083

Rechtssatz

Eine Vergleichsprüfung im Rahmen der Prüfung dienstlicher Interessen mit anderen für die Versetzung in Betracht kommenden (Mathematiklehrern) Lehrern der Hauptschule ist nur im Rahmen des zweiten Satzes des § 19 Abs 4 LDG 1984, nicht aber im Rahmen des ersten Satzes dieser Bestimmung oder bei Abwägung der dienstlichen Interessen vorzunehmen (Hinweis E 26.2.1997, 95/12/0366, das im fortgesetzten Verfahren zum E 29.11.1993, 93/12/0236, ergangen ist und sich mit dem Stellenwert pädagogischer Interessen im Rahmen der Interessenabwägung näher auseinander setzt; hier: dass die hierfür notwendige Voraussetzung des § 19 Abs 4 Satz 2 LDG 1984 - wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil für den Beschwerdeführer durch die Versetzung - gegeben sei, hat der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren nicht einmal ansatzweise behauptet).